

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1965

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2005 236	7. 1. 1965	Verordnung zur Änderung von Bezirken der Staatshochbauämter	4
75	7. 1. 1965	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Allgemeinen Berggesetz zuständigen Behörde	4
	13. 1. 1965	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	4
	13. 1. 1965	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965 (FAG 1965)	8

2005

236

**Verordnung
zur Änderung von Bezirken der Staatshochbauämter
Vom 7. Januar 1965**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Änderung von Bezirken der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1964 (GV. NW. S. 419) wird verordnet:

§ 1

Die Bezirke der nachstehend aufgeführten Staatshochbauämter werden wie folgt bestimmt:

- I. Staatshochbauamt Münster I
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Münster sowie die Landkreise Münster, Tecklenburg, Warendorf und Beckum.
- II. Staatshochbauamt Münster II
Der Bezirk umfaßt die Landkreise Steinfurt, Coesfeld und Ahaus.
- III. Staatshochbauamt Krefeld
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Krefeld und den Landkreis Kempen-Krefeld.
- IV. Staatshochbauamt Wesel
Der Bezirk umfaßt die Landkreise Rees, Dinslaken und Moers.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1965

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 4.

75

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Allgemeinen Berggesetz
zuständigen Behörde
Vom 7. Januar 1965**

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 412) handelt, das Bergamt.

(2) Das Bergamt entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 4.

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1965
(Haushaltsgesetz 1965)
Vom 13. Januar 1965**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 wird in Einnahme und Ausgabe auf

9 607 596 900 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltsplan

auf 9 047 056 900 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 9 047 056 900 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltsplan

auf 560 540 000 Deutsche Mark an Einnahmen und

auf 560 540 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 560 540 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 07 02 Titel 91 bis 96, Kapitel A 08 07 Titel 95 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe
bis zu 300 000 000 DM

b) für Kredite an die Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft
bis zu 2 000 000 DM

c) für Kredite an die Anstalt
„Zweites Deutsches Fernsehen“ in Mainz
bis zu 50 000 000 DM.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung des Ersten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) bis zum Betrage von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Gesamthöhe von 30 000 000 DM zu übernehmen. Die Verpflichtungen sind nach Art, Betrag und Zeitdauer zu begrenzen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erläßt.

(3) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 6

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Bezüge der Angestellten) und 104b (Bezüge der Arbeiter),
2. Titel 201a (Unterhaltung, 201b Ersatz- und 201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten für
Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte) und
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamteten Kräfte),
2. Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte) für
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamteten Kräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter) für
Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.) für
Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke sind

a) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Kapitel 03 03 Titel 600 Unterteile a und b,
2. Kapitel 05 89 Titel 601 Unterteile b und c,
3. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und c,
4. Kapitel 07 02 Titel 570 Unterteile 1 und 2,
5. Kapitel 07 11 Titel 190, 290 und 875,
6. Kapitel 10 26 Titel 407, 412 und 415,
7. Kapitel 14 63 Titel 700 und 701,
8. Kapitel 14 65 Titel 682 Unterteile a und b,
9. Kapitel 14 65 Titel 684 Unterteile a und b,

b) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel einseitig deckungsfähig:

1. Kapitel 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14, 05 15 A, 05 15 C und 05 17 jeweils Titel 324 und 329,
2. Kapitel 05 41 und 05 42 Titel 300 Unterteile a und b,
3. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteil a,
4. Kapitel 06 81 Titel 600,
5. Kapitel 07 02 Titel 570 Unterteil 2,
6. Kapitel 08 03 Titel 954 Unterteile a und b,
7. Kapitel 10 06 Titel 531 und 570,
8. Kapitel 14 65 Titel 681 und 682.

§ 8

(1) Die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 80 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 25 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1965 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

§ 9

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesiduum und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 10

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 11

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags, die Ergänzungen in den Stellenplänen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 vorzunehmen, die zur Durchführung der in den §§ 71 e bis 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Die Unterbringungsteilnehmer oder Unterbringungsberechtigten, die nach den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften vom Land entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung zu übernehmen sind oder einen Anspruch auf Zahlung entsprechender Dienstbezüge erlangt haben, erhalten die ihnen bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehenden Dienstbezüge rückwirkend ab 1. Oktober 1961.

§ 12

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeuginstrumente) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 13

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1965 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushaltsplan für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Mittel gelten im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung als Ausgaben, zu deren Leistung eine Verpflichtung besteht.

2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltsplans Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1965 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM, zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 14

(1) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme von Mitteln

- a) für neue Baumaßnahmen des Landes und für Anschaffungen (Titel 850 bis 889) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,
- b) für die Fortführung begonnener Baumaßnahmen bis zu 20 vom Hundert des jeweiligen Jahresansatzes einzuschränken,

soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1 000 000 DM überschreitet.

(3) Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, Ausgabemittel, die für die Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen Dritter bestimmt sind, zu sperren.

§ 15

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Lemmer

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Kultusminister

zugleich für den Justizminister

Prof. Dr. Mikat

**Anlage zum Gesetz
über die Feststellung des Haushalts-
plans des Landes Nordrhein-West-
falen für das Rechnungsjahr 1965
(Haushaltsgesetz 1965)**

Gesamtplan

des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen

für das Rechnungsjahr 1965

Einzelplan	Einnahmen Ansatz 1965 DM	Ausgaben Ansatz 1965 DM
I. Ordentlicher Haushaltsplan		
01 Landtag	287 400	13 584 900
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 010 300	156 573 500
03 Innenminister	295 014 200	939 514 800
04 Justizminister	187 545 500	453 677 500
05 Kultusminister	605 025 400	2 979 119 900
06 Arbeits- und Sozialminister	35 752 600	606 317 700
07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent- liche Arbeiten	85 061 900	1 538 841 300
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	8 791 000	172 526 100
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . .	93 768 000	643 765 400
12 Finanzminister	148 047 800	442 548 200
13 Landesrechnungshof	42 700	3 479 700
14 Allgemeine Finanzverwaltung	7 584 710 100	1 097 107 900
	9 047 056 900	9 047 056 900

II. Außerordentlicher Haushaltsplan

A 07 Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent-
liche Arbeiten

A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . .

A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . .

247 400 000	247 400 000
251 540 000	251 540 000
61 600 000	61 600 000
560 540 000	560 540 000

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1965 (FAG 1965)**

Vom 13. Januar 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1965 25 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. ÄndG. LAG vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- d) um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen,
- e) um das an den Bund abzuführende Aufkommen gemäß § 5 a Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 983) zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 11, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltung nach § 15 Abs. 2 und 3 sowie für die Zuweisungen für das Schulbauprogramm und für die Beseitigung von Kriegsschäden nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1965 zur Verfügung gestellt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Für den Grundsteuerausfall
infolge von Kriegszerstörungen
und Demontagen | 5 250 000 DM |
| 2. für Schlüsselzuweisungen an
die Gemeinden | 1 090 345 000 DM |

- | | |
|--|-------------------|
| 3. für Schlüsselzuweisungen an
die Landkreise | 187 455 000 DM |
| 4. für Schlüsselzuweisungen an
die Landschaftsverbände | 157 000 000 DM |
| 5. für einen Ausgleichsstock für
die Gemeinden und Landkreise | 20 000 000 DM |
| | 1 460 050 000 DM. |

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen im Rechnungsjahr 1965 bereitgestellte Betrag von 5 250 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 3 500 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuererminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind;
- b) 1 750 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchst. a) betragen 25 v. H. der Zuschüsse, die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im Einzelfall festgesetzt worden sind.

B. Schlüsselzuweisungen an die
Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

- | | |
|-----------------------|-----------|
| als 10 000 Einwohnern | 120 v. H. |
| mit 15 000 Einwohnern | 125 v. H. |
| mit 25 000 Einwohnern | 130 v. H. |

mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde 18 v. H. der Einwohnerzahl übersteigt. Ist der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschiedes vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt 25 v. H. der Ansätze, die nach § 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im einzelnen festgesetzt worden sind.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.;
- bei der Grundsteuer von den Grundstücken:

die ersten	20 000 DM der Meßbeträge	mit 120 v. H.,
die weiteren	100 000 DM der Meßbeträge	mit 160 v. H.,
die weiteren	400 000 DM der Meßbeträge	mit 200 v. H.,
die weiteren	4 000 000 DM der Meßbeträge	mit 220 v. H.,
die weiteren Meßbeträge		mit 240 v. H.;

c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1964 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, nach Abzug von 25 v. H. der zur Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen nach § 6 Abs. 2 Buchst. c) letzter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) wegen Kriegszerstörungen und Demontagen abgesetzten Grundsteuermeßbeträge;

d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1964 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 30. September 1964, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerabgleichsbeträgen in diesem Zeitraum.

§ 7

Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200,— DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 400,— DM ändert.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit	1— 5 000 Einwohnern	110 v. H.,
mit	5 001—25 000 Einwohnern	100 v. H.,
über	25 000 Einwohner	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 8,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen bemessen wird. Er beträgt

für die freie Strecke
3500,— DM je Kilometer und
für die Ortsdurchfahrten
5000,— DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| a) für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen einen Zuschuß von | 300 570 000 DM |
| b) für die Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Gemeindeverbindungsstraßen einen Zuschuß von | 29 187 400 DM |
| c) für Zuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden und Zubringerstraßen und zur Verbesserung des Verkehrsnetzes der Gemeinden | 140 000 000 DM |
| d) für Zuschüsse zur Förderung baulicher Maßnahmen der Gemeinden zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln | 20 000 000 DM |

e) zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von 30 000 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52, der Betrag zu b) im Verhältnis von 42 zu 58 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die Aufteilung der Beträge zu c) und d) auf die Landschaftsverbände und ihre Verwendung regelt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister den Betrag zu e) auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach Maßgabe der im Rechnungsjahr 1965 entstehenden Kosten aufzuteilen.

§ 13

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Kreisstraßen bemessen wird. Er beträgt

für die freie Strecke 2700 DM je km
und
für die Ortsdurchfahrten in
der Baulast der Landkreise 3500 DM je km.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für den Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände einen Zuschuß von 75 277 800 DM. Der Betrag wird im Verhältnis von 42 zu 58 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

§ 14

(1) Die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindeverbindungsstraßen entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Gemeindeverbindungsstraßen bemessen wird. Er beträgt 1900 DM je km.

(2) Die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Unterhaltung und Instandsetzung von Ortsdurchfahrten entstehen, nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der Ortsdurchfahrten bemessen wird. Er beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und von Landstraßen | 5000 DM je km, |
| b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen | 3500 DM je km. |

2. Unterabschnitt Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte	23,— DM je Einw.,
für die Landkreise	18,65 DM je Einw.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 40 000 Einwohnern 6,70 DM je Einw., an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 40 000 Einwohnern 10,— DM je Einw. weiterzuleiten.

(3) Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Einbeziehung der Zuschüsse zu den Kosten der Katasterämter in die Zuschüsse nach Absatz 2 entstehen, werden 15 150 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf die kreisfreien Städte und die Landkreise aufzuteilen.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

3. Unterabschnitt

Kriegslasten und Schulbau
A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Sozialhilfeträgern) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Schulbauprogramm und Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden im Rechnungsjahr 1965 36 000 000 DM für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen;
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör;
3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen;
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation;
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

(2) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 215 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(3) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden

und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(4) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Vierter Abschnitt

Umlagen und Steuern

§ 19

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 7) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes (Lipp. GS. 1930 S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schankerlaubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

§ 20

Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 21

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen (§§ 6 und 7) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landschaftsverband, der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landschaftsverband, dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 23

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1963 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Nr. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 maßgebend.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeteile, die auf Grund des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. II 1963 S. 463) mit Wirkung vom 1. August 1963 zur Bundesrepublik Deutschland gehören, sind bei der Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Nr. 2) die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 1. August 1963 ermittelten Zahlen maßgebend.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen (§§ 12 bis 14) gelten die am 30. Juni 1964 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) für jede Straßengruppe eingetragenen Straßenlängen.

§ 24

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die vom Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 25

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1965 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.